

11.02.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 - a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO,
 - c. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
 - d. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
 - e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich

Seite 1/11

tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,

- f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- j. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
- k. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
- l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

2. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 05.03.2021.

Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf das Stadtgebiet Mannheim an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Begründung:

I.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion und Aerosole relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Ausweislich des Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 10.02.2021 ist nach wie vor eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen drei Impfstoffen, des Beginns der Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen gehen derzeit zurück, das exponentielle Wachstum konnte gebrochen werden. Auch in Mannheim ist es gelungen, die 7-Tage-Inzidenz zu senken. Allerdings ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg zwei Virusmutanten B.1.1.7 und B.1.351 nachgewiesen wurden, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar sind und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweisen. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Insbesondere die Erkenntnisse der britischen Gesundheitsbehörden über die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sind alarmierend. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die dort aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, eine höhere Reproduktionszahl aufweist und sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist. Da die Virusmutationen in Baden-Württemberg bislang erst vereinzelt aufgetreten sind, besteht noch die Chance, die flächendeckende Ausbreitung zu verhindern.

Auch in Mannheim ist die Zahl der Neuinfektionen zunächst zurückgegangen. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in Mannheim war zwischenzeitlich von ihrem Höchststand am 16.12.2020 mit 306,4 bis zum 04.02.2021 auf einen Wert von 57,3 gefallen. Bedauerlicherweise ist die 7-Tage-Inzidenz seither jedoch wieder kontinuierlich angestiegen und lag am 10.02.2021 bei 72,1 und damit deutlich über dem Landesdurchschnitt von 55,9. Erst wenn die 7-Tage-Inzidenz dauerhaft unter 50 liegt, ist die Nachverfolgung der Infektionsketten lückenlos möglich. Derzeit ist dieser Schwellenwert jedoch erheblich überschritten. Auch die Belastung des regionalen Gesundheitssystems ist nach wie vor hoch. Aktuell werden in Mannheim 16 COVID-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, 66 COVID-19-Patienten befinden sich auf einer Isolierstation. Derzeit sind

in Mannheim acht Infektionen mit Virusvarianten erfasst, davon sind zwei im Januar und die übrigen im Februar. Hiervon wiederum zwei als Verdacht auf die Virusvariante B.1.1.7. Dabei gestaltet sich das Infektionsgeschehen diffus. Die Neuinfektionen beruhen nicht auf ein oder zwei größeren Infektionsclustern.

Die Stadt Mannheim hat erstmals mit der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 eine nächtliche Ausgangsbeschränkung für das Stadtgebiet angeordnet und mit der Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 beibehalten. Diese regionale Ausgangsbeschränkung wurde durch die Allgemeinverfügung vom 12.12.2020 im Hinblick auf die ab 12.12.2020 landesweit geltenden nächtlichen Ausgangsbeschränkungen der CoronaVO mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Mit Beschluss vom 05.02.2021 - 1 S 321/21 – hat der VGH Mannheim die in § 1c Abs. 2 CoronaVO geregelte nächtliche Ausgangssperre ab dem 11.02.2021 um 05:00 Uhr vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Am 10.02.2021 hat die Landesregierung die in § 1c CoronaVO geregelten Ausgangsbeschränkungen mit Wirkung zum 11.02.2021 insgesamt aufgehoben.

Mit Erlass vom 10.02.2021 hat das Sozialministerium Baden-Württemberg die Gesundheitsämter angewiesen, die nächtliche Ausgangsbeschränkung per Allgemeinverfügung zu regeln, wenn der Sieben-Tages-Inzidenzwert von 50 mindestens in den letzten sieben Tagen in Folge überschritten wurde, bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen auch auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 CoronaVO eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht und ein diffuses Infektionsgeschehen vorliegt.

II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absatz 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 3 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Mannheim ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Zu Ziffer 1:

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. In Mannheim liegt der Schwellenwert seit Oktober anhaltend über 50. Daher sind umfassende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Begriff „Wohnung“ beschränkt sich ausdrücklich nicht auf die eigene Wohnung. Hierdurch ist klargestellt, dass es sich bei den Regelungen der Absätze 2 und 3 um ein Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum handelt und dabei der Aufenthalt nicht zwingend in der eigenen Wohnung erfolgen muss. Der Aufenthalt kann daher auch in einer anderen Wohnung erfolgen, sofern die Vorgaben der Kontaktbeschränkung nach § 9 CoronaVO eingehalten werden

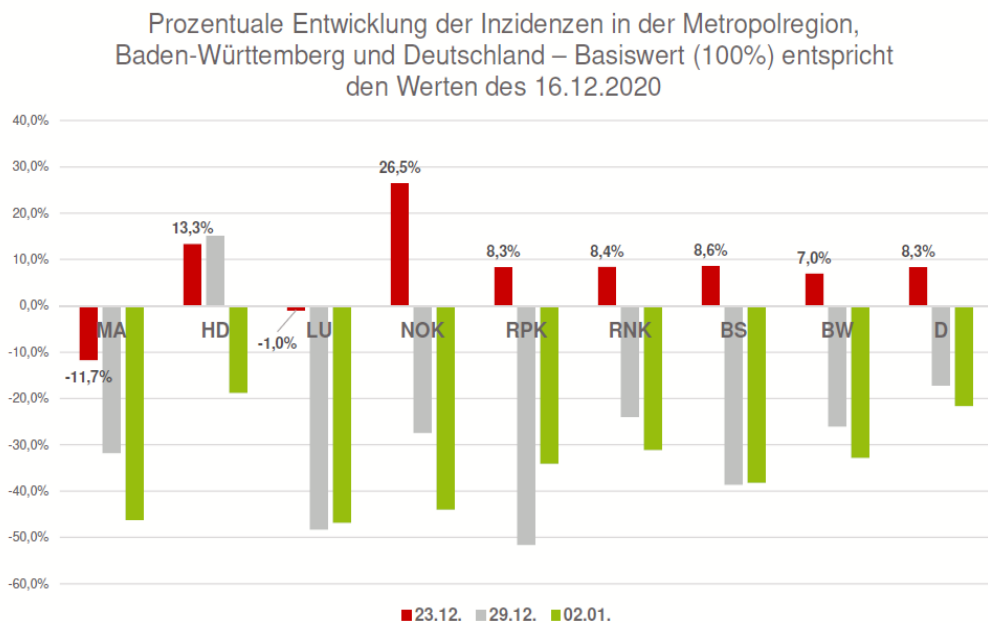
Die Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist ein geeignetes Mittel, um den weiteren Anstieg der Neuinfektionen zu begrenzen und ein Absenken des Inzidenzwertes auf unter 50 zu erreichen.

Durch die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis unter Verstoß gegen die Kontaktbeschränkung des § 9 Absatz 1

CoronaVO verhindert. Damit werden nicht zwingend notwendige Kontakte eingeschränkt und die Mobilität, die wiederum zu Kontakten, etwa im ÖPNV führt, vermindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich auch gut kontrollieren. Bei Kontrollen der nächtlichen Ausgangsbeschränkung in den vergangenen Wochen ist die Polizei auf eine Vielzahl von Verstößen gegen die Kontaktbeschränkungen durch private Feiern aufmerksam geworden, die sonst unentdeckt geblieben wären. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Dies belegen auch die guten Erfahrungen der Stadt Mannheim mit der nächtlichen Ausgangsbeschränkung. Deren Einführung ab dem 04.12.2020 hat in Mannheim die Zahl der Neuinfektionen erheblich gesenkt. Es ist davon auszugehen, dass Schutzmaßnahmen aufgrund der Inkubationszeit des Coronavirus mit einer Verzögerung von ca. zwei Wochen ihre Wirkung zeigen. Wie die nachfolgende Grafik belegt, ist die Inzidenz in Mannheim vom 16.12.2020 bis zum 23.12.2020 um 11,7 % gesunken. In demselben Zeitraum ist die Inzidenz in den Stadt- und Landkreisen, in denen die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen erst acht Tage später durch die Änderung der CoronaVO in Kraft traten, wie auch auf Landesebene, weiter angestiegen. Erst in der Folgewoche begannen auch dort die Inzidenzwerte zu sinken.

WIRKSAMKEIT VON MAßNAHMEN



8

STADTMANNHEIM

Die Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist auch erforderlich. Sie entspricht insbesondere auch der in § 28a Absatz 2 IfSG enthaltenen Vorgabe, nach der Ausgangsbeschränkungen nur zulässig sind, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

In Mannheim ist die Belastung der regionalen Krankenhäuser durch COVID-19-Patienten nach wie vor hoch. Die 7-Tages-Inzidenz ist nach dem starken und zunächst kontinuierlichen Rückgang der Neuinfektionen in der Zeit vom 18.12.2020 bis zum 04.02.2021 in der letzten Woche deutlich angestiegen. Das aktuelle Infektionsgeschehen ist zudem diffuser Art. Es sind nicht nur ein bis zwei Cluster, die im Wesentlichen die Inzidenz bestimmen, sondern auch viele Einzelfälle, die nicht im Zusammenhang mit diesen Clustern stehen. Es ist daher davon auszugehen, dass viele Infektionen im privaten Bereich erfolgen. Ohne die Fortführung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist daher ein weiterer, unter Umständen wieder exponentieller Anstieg der Neuinfektionen zu erwarten.

Weder die umfangreichen bestehenden Schutzmaßnahmen nach der CoronaVO noch die darüber hinaus getroffenen regionalen Schutzmaßnahmen in Form der erweiterten und verschärften Maskenpflicht, die in Mannheim auch in Warteschlangen, auf Spielplätzen und teilweise auch unter Einhaltung des Mindestabstands gilt, reichen zusammen genommen aus, um eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus zu erreichen. Alle weniger einschneidenden Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG wurden bereits durch die CoronaVO und die Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht ausgeschöpft. Daher bleibt als einzigmögliche weitere erfolgversprechende Schutzmaßnahme nur die Anordnung einer nächtlichen Ausgangssperre als ultima ratio.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit wird dadurch Rechnung getragen, dass diese zeitlich auf den Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr beschränkt ist. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus sind in Ziffer 1 a-l triftige Gründe aufgezählt, bei deren Vorliegen das Verlassen der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ausnahmsweise gestattet ist. Hierbei gilt nach allgemeinen Grundsätzen, dass die Person, welche sich auf das Vorliegen eines triftigen Grundes beruft, diesen im Zweifel gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen muss.

Ziffer 1a enthält eine Ausnahme zur Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

Nach Ziffer 1b besteht eine Ausnahme für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des §10 Abs.4. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen auch bei hohem Infektionsgeschehen stattfinden können. Erfasst werden davon z.B. Veranstaltungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung), der kommunalen Selbstverwaltung (Sitzungen von Gremien, Abstimmungen und Wahlen) und der Rechtspflege (Gerichtstermine, Aussagen bei Staatsanwaltschaft bzw. Polizei).

Ziffer 1c trägt der durch Art. 8 GG besonders geschützten Versammlungsfreiheit Rechnung.

Nach Ziffer 1d gilt die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen unter den Voraussetzungen der §§ 12 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen

bei Todesfällen ebenfalls als triftiger Grund. Damit soll bei Veranstaltungen, welche der Religionsausübung dienen, der besonderen Bedeutung der in Art.4 Abs.1 GG geschützten Glaubensfreiheit Rechnung getragen werden.

Ziffer 1e ermöglicht Personen, die in der Nachtzeit ihrer Arbeit nachgehen, die Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Der Weg zur oder von der Arbeitsstelle in die eigene Wohnung ist daher als triftiger Grund anzusehen. In Zweifelsfällen kann das Vorliegen des triftigen Grundes durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers glaubhaft gemacht werden, aus der sich das Beschäftigungsverhältnis und der Einsatz in der Nachtzeit ergibt. Entsprechendes gilt auf Grund der Bedeutung der Tätigkeit für die Daseinsvorsorge für ehrenamtlich tätige Personen bei Einsätzen der Feuerwehr, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst.

Ziffer 1f ermöglicht den Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,

Nach Ziffer 1g liegt triftiger Grund auch vor, wenn die betroffene Person zur Nachtzeit auf die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen angewiesen ist. Dies erfasst alle medizinisch notwendigen Behandlungen, die nicht aufgeschoben werden können, insbesondere auch medizinische Notfälle. Für Begleitpersonen gilt Ziffer 1h .

Nach Ziffer 1h ist von den Ausgangsbeschränkungen befreit, wer in der Nachtzeit minderjährige oder anderweitig unterstützungsbedürftige (z.B. Alte, Kranke oder Menschen mit Behinderungen) begleiten muss. Dies kann z.B. auch der Fall sein, wenn die unterstützungsbedürftige Person von einer zulässigen Veranstaltung abgeholt oder dort hingebacht werden muss.

Gemäß Ziffer 1i gelten die Ausgangsbeschränkungen gelten auch nicht für Personen, die in der Nachtzeit Personen aufsuchen, die im Sterben liegen oder sich in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befinden. Neben der Notwendigkeit, Erste Hilfe leisten oder professionelle Hilfe für Personen in akuter Lebensgefahr holen zu können, wird auch die Tätigkeit von z.B. Geistlichen oder anderen Personen erfasst, die Sterbenden in den letzten Momenten ihres Lebens beistehen.

Ziffer 1j erlaubt das Verlassen einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft, um Tiere notwendigerweise versorgen zu können. Dies ergibt sich aus Gründen des Tierschutzes. Erfasst sind z.B. das Ausführen von Hunden („Gassigehen“) oder die Bewegung von Pferden, sofern das Tier anderweitig Schaden erleiden würde.

Ziffer 1k enthält eine Ausnahme für Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse

Ziffer 1l enthält einen Auffangtatbestand für das Verlassen der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aus triftigen Gründen, die nicht in Ziffer 1lit. a-k ausdrücklich aufgelistet wurden. Diese müssen vergleichbar gewichtig und unabweisbar wie die vorgenannten Gründe sein.

Zu Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 05.03.2021 und damit angemessen befristet. Die Stadt Mannheim erwartet, dass es innerhalb dieses Zeitraums gelingen wird, die 7-Tages-Inzidenz dauerhaft unter 50 abzusenken und so die Nachverfolgbarkeit der Kontakte zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist festgelegt, dass die Allgemeinverfügung unabhängig davon aufgehoben wird, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf das Stadtgebiet Mannheim an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Dadurch ist sichergestellt, dass die eingriffsintensive nächtliche Aufenthaltsbeschränkung nicht länger aufrechterhalten wird, als dies zwingend erforderlich ist.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 11.02.2021

Dr. Peter Kurz